



- Luftsportgeräte-Muster:** Ultraleichte Tragschrauber
- Gerätekenntblatt-Nr.:** 61195 M 14 Scout 2000  
61199 M 16 Tandem Trainer (M 14 2000 TT)  
61199.1 M 22 Voyager  
61208 Xenon 2  
61208.1 Xenon IV / GEO / CA-22  
61209 DF02  
61216 M 24 Orion  
61218 G 4-2 Trixy  
61238 Matto  
61244 Trixy Spirit  
61241 Genesis G1 sB
- Maßnahmen einer anderen Stelle:** Deutscher Ultraleichtflugverband e.V. (DULV)
- Beigefügte Unterlagen:** [Sicherheitsmitteilung DULV-2021-001](#)
- Betrifft:** Überprüfung des Wartungsstandes
- Anlass:** Bei einer Unfalluntersuchung wurde am Unfallgerät ein fragwürdiger Wartungszustand und eine widersprüchliche Betriebszeitenführung festgestellt.
- Sicherheitsempfehlung:**
- Überprüfung der vom Hersteller/Musterbetreuer vorgegebenen Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben
  - Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Betriebszeitendokumentation
  - Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Wartung und Instandhaltung.
  - Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Dokumentation der Wartung und Instandhaltung
- Fristen:** Sofort (mit Bekanntmachung dieser Sicherheitsmitteilung)

gez. Frank Einführer  
Leiter Luftsportgeräte-Büro

gez. Michael Bätz  
Technik Luftsportgeräte-Büro



DEUTSCHER AERO CLUB e.V.  
Luftsportgeräte-Büro

**Sicherheitsmitteilung**  
**SM-Nr.: DAeC-2021-001**  
**Datum der Bekanntgabe: 30.07.2021**

**Hinweise:**

Der Halter hat das Luftfahrtgerät in einem solchen Zustand zu erhalten und so zu betreiben, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Verfügt der Halter persönlich nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im technischen Betrieb von Luftfahrzeugen, hat er unbeschadet seiner eigenen Verantwortung einen technischen Betriebsleiter\* zu bestellen, wenn sich die Notwendigkeit aus dem Umfang des Betriebs ergibt. (Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO)).

\*Sachkundige Person oder Betrieb

Auszug aus dem Ausbildungshandbuch für Luftfahrerschulen zur Ausbildung von Luftsportgerät Führern (AHB des DAeC):

Grundsätzlich sind alle Betriebsanweisungen des Herstellers des zur Schulung eingesetzten Luftfahrzeuges einzuhalten.  
Für Ultraleichtflugzeuge und UL-Tragschrauber, die zur Schulung eingesetzt werden, müssen Bordbücher geführt werden.